

Protokollauszug des Gemeinderates

der 13. Sitzung vom 17. August 2016

Amtsperiode 2015/2019

ANWESEND : Vorsitz: Donath Oehri, Vorsteher
Dietmar Hasler, Thomas Hasler, Norman Hoop,
Otto Kind, Peter Marxer, Nora Meier, Wolfgang
Oehri, Simone Sulser

PROTOKOLL : Siegfried Elkuch, Gemeindesekretär

Traktanden

Genehmigung des Protokolls der 12. Sitzung vom 29. Juni 2016

Beschluss (einstimmig): Genehmigung des Protokolls sowie des erweiterten Beschlussprotokolls der 12. Sitzung vom 29. Juni 2016

Bodenkaufangebot Parzelle Nr. 404

Der Gemeinde Gamprin ist die Parzelle Nr. 404 mit einer Fläche von 16m² im Fallsböchel zum Kauf angeboten worden. Es handelt sich dabei um eine kleine Restfläche an der Haldenstrasse.

Antrag: Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:
Die Gemeinde kauft die Parzelle Nr. 404 mit 16 m² (4.4 Klafter) für CHF 880.- zuzüglich der Nebenkosten.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Gemeindehaus / Brunnensanierung

Der Brunnen vor dem Gemeindehaus muss saniert werden, denn die eingebauten Lampen funktionieren nicht mehr. Der Kalk hat den Lampen so zugesetzt, dass sie nun nach 13 Jahren ersetzt werden müssen. Für die Ausführung der Arbeiten und die Lieferung des Materials kann nur eine Spezialfirma herangezogen werden.

Antrag: Der Gemeinderat erteilt den Auftrag für die Brunnensanierung an die Fa. Brunner-Anliker AG, Brunnengässli 1-5, CH-8302 Kloten, zum Betrag von CHF 8'446.70, inkl. 8% MwSt.

Der Gemeinderat bewilligt den Nachtragskredit von CHF 9'000.- für die Brunnensanierung beim Gemeindehaus.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Reklamegesuch Medicnova Klinik

Die Medicnova Immobilien Anstalt, Vaduz hat für die Klinik in Bendern ein Gesuch für das Anbringen einer Reklameanlage eingereicht. Die Reklameanlage befindet sich auf der Parzelle 131 und umfasst zwei Reklamestandorte.

Antrag: Der Gemeinderat beurteilt das Reklamegesuch der Medicnova Immobilien Anstalt, Wuhrstrasse 13, 9490 Vaduz bezüglich des Ortsbildschutzes und bewilligt die Reklameanlage.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Sanierung der Strassenbeleuchtung 2016 – Umrüstung LED

Die Strassenbeleuchtungsanlagen der Gemeinde werden gemäss der Mehrjahresplanung laufend saniert. Diese Sanierungen sind ein wesentlicher Beitrag zur „Energistadt Gamprin.“ Seit dem Jahr 2012 werden LED Lampen in den Mini-Quadralux der LKW Kandelaber installiert.

In diesem Jahr sollen Strassenabschnitte im Schlatt, Badäl und Selemad auf LED umgerüstet werden.

Antrag: Der Gemeinderat erteilt den Auftrag für die „Sanierung der „Strassenbeleuchtung 2016 - Elektroarbeiten“ an die Liechtensteinischen Kraftwerke, Im alten Riet 17, 9494 Schaan“ im Umfang von CHF 13'148.40 (inkl. MwSt.).

Beschluss: einstimmig genehmigt

Vernehmlassung / Abänderung des Gerichtsgebührengesetzes

Um ein effizientes, gut funktionierendes und qualitativ hochstehendes Gerichtswesen zu gewährleisten, wurden in der laufenden Legislaturperiode bereits verschiedene Reorganisationsprojekte im Bereich der Justizverwaltung umgesetzt.

Da sich die Einhebung der Gebühren gemäss bestehendem Gerichtsgebührengesetz als unverhältnismässig aufwändig und ineffizient erweist, sollen in diesem Bereich Verbesserungen vorgenommen werden.

Antrag: Der Gemeinderat nimmt die Vernehmlassungsvorlage betreffend der Abänderung des Gerichtsgebührengesetzes zur Kenntnis. Es werden keine Abänderungs- oder Ergänzungsanträge gestellt.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Vernehmlassung / Abänderung des Kommunikationsgesetzes (Vorratsdatenspeicherung)

Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) müssen auch die liechtensteinischen Bestimmungen im Kommunikationsgesetz bezüglich der Vorratsdatenspeicherung überarbeitet werden.

Das Urteil des EuGH ist insofern für Liechtenstein von Bedeutung, als die in der Grundrechtscharta der Europäischen Union normierten Grundrechte weitgehend identisch mit den von der Liechtensteinischen Verfassung und der in Liechtenstein anwendbaren Europäischen Menschenrechtskonvention normierten Grundrechten sind und das Urteil somit weitgehend auch auf die liechtensteinischen Verhältnisse übertragbar ist. Nach dem Ergehen des Urteils des EuGH war deshalb zu prüfen, in wie weit die liechtensteinischen Bestimmungen den grundrechtlichen Anforderungen vollumfänglich zu genügen vermögen.

Mit dem vorliegenden Vernehmlassungsbericht sollen der weitere Bedarf sowie der Umfang an einer Vorratsdatenspeicherung in Liechtenstein aufgezeigt werden und die notwendigen gesetzlichen Anpassungen vorgenommen werden.

Antrag: Der Gemeinderat nimmt die Vernehmlassungsvorlage betreffend der Abänderung des Kommunikationsgesetzes zur Kenntnis. Es werden keine Abänderungs- oder Ergänzungsanträge gestellt.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Vernehmlassung / Schaffung eines Notariatsgesetzes

Die meisten europäischen Länder sehen für gewisse Rechtsgeschäfte eine notarielle Beurkundung bzw. Beglaubigung vor. Nur wenn ausländische Formerfordernisse beachtet werden, ist garantiert, dass die im Inland errichteten Schriftstücke auch im Ausland voll wirksam sind.

Gemäss geltender Rechtslage können Beurkundungen und Beglaubigungen beim Landgericht und beim Amt für Justiz sowie Beglaubigungen bei den Gemeinden durchgeführt werden. Im internationalen Rechtsverkehr führt es nach Auffassung von Finanzplatzteilnehmern zu einem Wettbewerbsnachteil, dass in Liechtenstein keine notariellen Beurkundungen und Beglaubigungen vorgenommen werden können. In Liechtenstein soll daher ebenfalls die Möglichkeit für notarielle Beurkundungen und Beglaubigungen geschaffen werden.

Mit dieser Vorlage soll ein liechtensteinisches Notariat in Form eines Anwaltsnotariats, welches sich am System des Kantons St. Gallen orientiert, eingeführt werden. Mit der Schaffung eines Notariatsgesetzes und der geplanten Einführung von Notariaten in Liechtenstein wird es neben dem Landgericht und dem Amt für Justiz weitere Anbieter bzw. Dienstleister für Beurkundungen und Beglaubigungen geben. Es soll jedoch keine Notariatspflicht eingeführt werden.

Antrag: Der Gemeinderat nimmt die Vernehmlassungsvorlage betreffend die Schaffung eines Notariatsgesetzes zur Kenntnis. Es werden keine Abänderungs- oder Ergänzungsanträge gestellt.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Vernehmlassung / Betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG)

Mit der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe werden die Vorschriften über das Vergaberecht überarbeitet und modernisiert, damit die Effizienz der öffentlichen Ausgaben gesteigert und die Teilnahme insbesondere kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) an öffentlichen Vergabeverfahren erleichtert wird.

Durch die neuen Regeln werden die Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge einfacher und flexibler. Es werden unter anderem die Mindestfristen der Verfahren kürzer und lediglich der Offertsteller, welcher den Zuschlag erhält, muss sämtliche Unterlagen zum Nachweis seiner Teilnahmeberechtigung beibringen, ansonsten genügt eine Eigenerklärung über die Erfüllung der Teilnahmebedingungen.

Im Sinne von Bürokratieabbau, Deregulierung und einer liberalen Gestaltung des Vergaberechts wird die Wahlmöglichkeit der Auftraggeber bei den Zuschlagskriterien beibehalten. Ziel soll ein effizientes und rechtssicheres Vergabeverfahren mit einem einfachen Zuschlagssystem sein.

Der Zuschlag erfolgt somit auf der Grundlage des Preises oder der Kosten mittels eines Kosten-Wirksamkeits-Ansatzes, wie der Lebenszykluskosten, und kann das beste Preis - Leistungsverhältnis beinhalten. Das beste Preis-Leistungs-Verhältnis wird durch eine nicht abschliessende Liste möglicher Zuschlagskriterien festgelegt, wie z.B. Qualität, Lieferbedingungen oder umweltbezogene Eigenschaften.

Neu kann bei den Zuschlagskriterien die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals berücksichtigt werden, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann.

Antrag: Der Gemeinderat nimmt die Vernehmlassungsvorlage betreffend die Abänderung des Gesetzes über das öffentliche Auftragswesen ÖAWG zur Kenntnis. Es werden keine Abänderungs- oder Ergänzungsanträge gestellt.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Vernehmlassung / Betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen der Sektoren (ÖAWSG)

Mit der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe werden die Vorschriften über das Vergaberecht überarbeitet und modernisiert, damit die Effizienz der öffentlichen Ausgaben gesteigert und die Teilnahme insbesondere kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) an öffentlichen Vergabeverfahren erleichtert wird.

Durch die neuen Regeln werden die Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge einfacher und flexibler. Es werden unter anderem die Mindestfristen der Verfahren kürzer und lediglich der Offertsteller, welcher den Zuschlag erhält, muss sämtliche Unterlagen zum Nachweis seiner Teilnahmeberechtigung beibringen, ansonsten genügt eine Eigenerklärung über die Erfüllung der Teilnahmebedingungen.

Im Sinne von Bürokratieabbau, Deregulierung und einer liberalen Gestaltung des Vergaberechts wird die Wahlmöglichkeit der Auftraggeber bei den Zuschlagskriterien beibehalten. Ziel soll ein effizientes und rechtssicheres Vergabeverfahren mit einem einfachen Zuschlagssystem sein.

Der Zuschlag erfolgt somit auf der Grundlage des Preises oder der Kosten mittels eines Kosten - Wirksamkeits - Ansatzes, wie der Lebenszykluskosten, und kann das beste Preis - Leistungsverhältnis beinhalten. Das beste Preis-Leistungs - Verhältnis wird durch eine nicht abschliessende Liste möglicher Zuschlagskriterien festgelegt, wie z.B. Qualität, Lieferbedingungen oder umweltbezogene Eigenschaften.

Neu kann bei den Zuschlagskriterien die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals berücksichtigt werden, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann.

Antrag: Der Gemeinderat nimmt die Vernehmlassungsvorlage betreffend die Abänderung des Gesetzes über das öffentliche Auftragswesen ÖAWSG zur Kenntnis. Es werden keine Abänderungs- oder Ergänzungsanträge gestellt.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Vernehmlassung / Betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Landespolizei (Bedrohungsmanagement)

In Liechtenstein soll ein Bedrohungsmanagement nach Vorbild des Kantons Solothurn eingeführt werden. Damit reagiert die Regierung auf den Bedarf nach einem System, mit welchem sich Gewaltakte - wie etwa das Tötungsdelikt vom 7. April 2014 von Balzers – möglichst verhindern und bedrohte Personen besser schützen lassen.

Grundlage dafür bildet eine fach- bzw. institutionsübergreifende Zusammenarbeit, welche von einer bei der Landespolizei eingerichteten Fachstelle ausgehen soll. Diese zentrale Stelle soll gleichzeitig auch Ansprechpartner für verschiedene Berufsgruppen und auch exponierte Privatpersonen sein, die in ihrem Alltag mit bedrohlichem Verhalten gewaltbereiter Personen konfrontiert sind. Zweck dieses Systems ist es, eine gemeinsame Kultur des Hinschauens zu schaffen, um zu ermöglichen, dass künftig in der Gesellschaft mehr Verantwortung für sich selbst sowie für andere übernommen wird.

Antrag: Der Gemeinderat nimmt die Vernehmlassungsvorlage betreffend die Abänderung des Gesetzes über das öffentliche Auftragswesen ÖAWSG zur Kenntnis. Es werden keine Abänderungs- oder Ergänzungsanträge gestellt.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Alpe Rauz / Quellnutzungsvertrag mit der Gemeinde Klösterle

Die Gemeinde Klösterle beabsichtigt, die Wasserversorgung über die Quellen im Valfagehrgelände neu zu fassen und zu erschliessen. Die Gemeinde Klösterle hat die Gemeinde Gamprin als Grundstückseigentümerin der Alpe Rauz bereits im Dezember 2014 davon in Kenntnis gesetzt und um grundsätzliche Zustimmung zu diesem Projekt gebeten. Der entsprechende Beschluss wurde am 4. Dezember 2014 gefasst.

Die Gemeinde Klösterle steht wegen der Wasserqualität im Dorf Stuben sehr unter Druck. Das Projekt steht bereits seit langem in der Pipeline, musste allerdings aus finanziellen Gründen seitens der Gemeinde Klösterle immer wieder verschoben werden.

Die bauliche Umsetzung der neuen Quelfassung sowie der Leitungsführung wurde nun so gelegt, dass diese in Koordination mit dem Neubau des Skiliftes erfolgt. Diese Vorgehensweise ist vom Gemeinderat Gamprin im Dezember 2014 ebenfalls so empfohlen worden. Im Weiteren verlangte der Gemeinderat, dass im Bereich des Wieslandes der frühere Kulturzustand wieder hergestellt und langfristig nachbearbeitet wird, bis die entsprechende Weidefläche wieder hergestellt ist.

Bei den damaligen Beratungen hat Gemeindebauführer Helmut Bühler unter anderem darauf hingewiesen, dass die Alpe Rauz von der neuen Quelfassung nur profitieren könne. Das Alpgebäude und der Alpstall werden wassertechnisch neu erschlossen und somit die Gesamtsituation in dieser Hinsicht wesentlich verbessert.

Die Gemeinde Gamprin sichert der Gemeinde Klösterle das Recht zu, das Quellwasser kostenlos, uneingeschränkt und zeitlich unbefristet für die Wasserversorgung nutzen zu können. Als Gegenleistung für die Rechtseinräumung werden seitens der Gemeinde Klösterle am Arlberg der Gemeinde Gamprin für ihre bestehenden Alpgebäude und anderweitig genutzten Objekte im Bereich Rauz zeitlich unbefristet keine Wasseranschlussbeiträge sowie keine Wasserbezugsgebühren verrechnet.

Antrag: Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss: Dem vorliegenden Quellnutzungsvertrag mit der Gemeinde Klösterle wird zugestimmt.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Gamprin, den 22. August 2016

GEMEINDEVORSTEHUNG GAMPRIN



Donath Oehri, Gemeindevorsteher

